

ANHANG X:

ALLGEMEINE SOWIE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR EIGENVERBRAUCHSLÖSUNGEN

1. Zweck, Zielsetzung und Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt die allgemeinen, technischen und operativen Rahmenbedingungen für die Planung, Umsetzung und den Betrieb von Eigenverbrauchslösungen im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers (VNB).

Er bezweckt, für Kunden, Marktpartner und Behörden transparent, nachvollziehbar und rechtskonform darzustellen:

- die zulässige Ausgestaltung des Netzanschlusses,
- den Messaufbau inklusive Zuständigkeiten für Messung, Berechnung und Datenbereitstellung,
- die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben je Eigenverbrauchslösung,
- die Rollen, Pflichten und Abgrenzungen zwischen VNB, Vertreter und Teilnehmern.

Dieser Anhang ist modellübergreifend aufgebaut und unterscheidet ausdrücklich zwischen den einzelnen Eigenverbrauchslösungen. Er bildet einen integralen Bestandteil des Elektrizitätsreglements und gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.

2. Rechts- und Regulierungsgrundlagen

Für Eigenverbrauchslösungen gelten insbesondere:

- Energiegesetz (EnG) SR 730.0
- Energieverordnung (EnV) SR 730.01
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) SR 730.010.1
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) SR 734.7
- Stromversorgungsverordnung (StromVV) SR 734.71
- ESTI-Weisung Nr. 220
- Branchendokumente des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE):
 - Marktmodell elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH)
 - Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)
 - Branchendokument Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)
 - Branchendokument Speicher (HBSP)
 - Metering Code Schweiz (MC-CH)
 - Standardisierung Datenaustausch Schweiz (SDAT-CH)
- Werkvorschriften CH + Anhänge (WV-CH)

3. Begriffe und Definitionen

Begriffe und Definitionen richten sich nach StromVG, StromVV sowie den einschlägigen VSE-Branchendokumenten. Es werden keine vom Branchenstandard abweichenden Definitionen eingeführt.

Zentrale Begriffe dieses Anhangs sind insbesondere:

- Hausanschlusspunkt (HAS / Übergabepunkt): Messtechnischer Übergabepunkt zwischen Verteilnetz und Kundenanlage.
- Verknüpfungspunkt (VP): Netzanschlusspunkt, an welchem eine Kundenanlage bzw. mehrere Netzanschlusspunkte elektrisch mit dem Verteilnetz verbunden sind.
- Erzeugungsanlage (EEA): Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Photovoltaik).
- Virtueller Messpunkt: Rechnerisch gebildeter Messpunkt zur Abgrenzung von Energiemengen.

4. Systematische Übersicht der Eigenverbrauchslösungen

Eigenverbrauchslösungen werden nachfolgenden Modellen unterschieden:

- Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)
- Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)
- Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)
- Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Die Modelle unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher Regulierung,
- Anspruch auf Umsetzung durch den VNB,
- Nutzung des Verteilnetzes,
- Mess-, Berechnungs- und Datenbereitstellungskonzept,
- Auswirkungen auf die Grundversorgung.

5. Lösungsbezogene Anforderungen

5.1 Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Regulatorische Einordnung

- Nicht gesetzlich geregelt
- Freiwillige, nicht regulierte Dienstleistung des zuständigen Verteilnetzbetreibers (VNB)
- Kein Rechtsanspruch auf Bildung, Fortführung oder bestimmte Ausgestaltung
- Umsetzung und Ausgestaltung erfolgen ausschliesslich im Rahmen der Dienstleistungsangebote des VNB

Netzanschluss

- Alle Teilnehmer befinden sich hinter demselben Hausanschlusspunkt (HAS / Übergabepunkt)
- Energieaustausch erfolgt ausschliesslich objektintern
- Kein Energieaustausch über mehrere Netzanschlusspunkte zulässig
- Das Verteilnetz des VNB wird nicht zusätzlich beansprucht

Messaufbau, Berechnung und Zuständigkeiten

- Messung der Endverbraucher:
 - ausschliesslich durch Zähler des VNB
 - gemäss MC-CH, SDAT-CH sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des VNB
- Messung der Erzeugungsanlagen (EEA):
 - physische Messung sämtlicher Erzeugungsanlagen zwingend erforderlich
 - Messung erfolgt durch Zähler des VNB
- Übergabemessung:
 - Bei der EVG ist keine Übergabemessung am HAS erforderlich.
 - Zur Erfassung der Rückspeisung der EEA wird durch den VNB ein virtueller Messpunkt gebildet.
- Virtuelle Messpunkte:
 - Bildung virtueller Messpunkte am Hausanschlusspunkt
- Rechenlogik und Zuordnung:
 - die von den Erzeugungsanlagen erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch den zeitgleich anfallenden Verbräuchen der Teilnehmer zugeordnet
 - die Zuordnung erfolgt proportional zum jeweiligen Verbrauch eines Teilnehmers im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der EVG
 - Berechnung und zeitgleiche 15-Minuten-Saldierung erfolgen durch den VNB auf Basis der Lastprofile gemäss MC-CH und SDAT-CH

Abrechnung und Vergütung

- Die energiewirtschaftliche Abrechnung gegenüber den Teilnehmern erfolgt weiterhin individuell durch den VNB im Rahmen der Grundversorgung
- Abrechnung durch den VNB je Teilnehmer:
 - Energie aus dem Netz: Netznutzung, Energielieferung (Grundversorgung oder Markt), Abgaben/Zuschläge/Messentgelte
 - Energie aus EEA: Energielieferung gemäss separatem Tarif EVG
- Rückgespeiste Energie wird gemäss den geltenden Rückliefer- bzw. Einspeiseregulungen vergütet
- Die Erlöse aus dem Absatz an Teilnehmende und aus Rücklieferungen werden gemäss separater EVG-Vereinbarung dem EVG-Vertreter gutgeschrieben bzw. abgerechnet
- Der Vertreter der EVG ist für die Meldung der anzuwendenden Tarife verantwortlich.
- Der Vertreter ist abschliessend für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten Tarife verantwortlich.

Herkunftsnachweise (HKN)

- HKN werden für die physikalisch ins Netz eingespeiste Energie ausgestellt
- Innerhalb der EVG verbrauchte Energie gilt als Eigenverbrauch und ist nicht HKN-fähig
- Verantwortung für korrekte HKN-Abwicklung gemäss HKSV und Rollenmodell (VNB / Produzent)

Eingrenzungen

- Keine Änderung der energiewirtschaftlichen Markttrollen
 - Teilnehmer verbleiben in der bestehenden Grundversorgung bzw. beim bisherigen Energielieferanten
- Keine eigenständige Rechts- oder Marktrolle der EVG
- Austritt:
 - Ein Austritt einzelner Teilnehmender ist jederzeit möglich; die privatrechtlichen Vertragsbedingungen sind durch den EVG-Vertreter sicherzustellen
 - Da es sich um eine freiwillige, nicht gesetzlich geregelte Dienstleistung handelt, entfaltet der Austritt keine regulatorischen Wirkungen
 - Netzanschluss, Messinfrastruktur und Markttrollen bleiben unverändert

5.2 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Regulatorische Einordnung

- Gesetzlich geregelt gemäss EnG und EnV
- Konkretisierung durch das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) als Branchendokument des VSE
- Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Umsetzung durch den VNB im gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang
- Der gesetzliche Mindestumfang gegenüber dem VNB umfasst insbesondere:
 - Anschluss an das Verteilnetz
 - Messung am Hausanschlusspunkt (HAS / Übergabepunkt)
 - Bereitstellung der Mess- und Abrechnungsdaten dieser Übergabemessung
- Kein Anspruch besteht auf interne Messung, interne Abrechnung oder sonstige Zusatzdienstleistungen ausserhalb des gesetzlichen Umfangs

Netzanschluss

- Alle Teilnehmer befinden sich hinter demselben Hausanschlusspunkt (HAS / Übergabepunkt)
- Energieaustausch erfolgt ausschliesslich objektintern
- Kein Energieaustausch über mehrere Netzanschlusspunkte zulässig
- Das Verteilnetz des VNB wird nicht zusätzlich beansprucht

Messaufbau, Berechnung und Zuständigkeiten

- Messung der Endverbraucher:
 - ausschliesslich durch private Messeinrichtungen, organisiert durch den ZEV-Vertreter
 - gemäss MC-CH, SDAT-CH und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des VNB
 - keine Verbrauchsmessung durch den VNB innerhalb des ZEV
- Messung der Erzeugungsanlagen (EEA):
 - Anlagen bis und mit 30 kW
 - Für die interne Abrechnung Organisation und Betrieb durch den ZEV-Vertreter
 - Umsetzung gemäss MC-CH, SDAT-CH und TAB des VNB
 - keine Messung der EEA durch den VNB
 - Anlagen über 30 kW
 - Zur interne Abrechnung Organisation und Betrieb durch den ZEV-Vertreter
 - Umsetzung gemäss MC-CH, SDAT-CH und TAB des VNB
 - Messung der EEA durch den VNB gemäss HKSV (z. B. HKN-relevante Messung)
- Übergabemessung:
 - Messung am HAS durch den VNB als abrechnungsrelevante Übergabemessung
 - fehlende Übergabemessungen sind nachzurüsten; die Kosten trägt der ZEV

- Berechnung / Saldierung / Aufteilung / Verrechnung:
 - vollständig durch den ZEV-Vertreter
 - zeitgleiche 15-Minuten-Saldierung
 - interne Aufteilung der Energie sowie Rechnungsstellung an die Teilnehmer
- Datenbereitstellung durch den VNB:
 - ausschliesslich Mess- und Abrechnungsdaten der Übergabemessung am HAS

Abrechnung und Rückspeisung

- Gegenüber dem VNB tritt der ZEV als ein einziger Endverbraucher auf
- Abrechnung durch den VNB: Netznutzung, Energielieferung (Grundversorgung oder Markt), Abgaben/Zuschläge/Messentgelte
- Rückgespeiste Energie wird gemäss den geltenden Rückliefer- bzw. Einspeiseregeln vergütet

Herkunftsnachweise (HKN)

- HKN werden für die physikalisch ins Netz eingespeiste Energie ausgestellt
- Innerhalb des ZEV verbrauchte Energie gilt als Eigenverbrauch und ist nicht HKN-fähig
- Verantwortung für korrekte HKN-Abwicklung gemäss HKSV und Rollenmodell (Produzent / ZEV-Vertreter / VNB)

Wahl des Stromprodukts, Marktzugang und Austritt

- Der ZEV tritt gegenüber dem VNB als eine gemeinsame Kundengruppe auf
- Es kann nur ein einheitliches Stromprodukt angewendet werden
- Die Zuordnung zu einer Tarifgruppe erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) auf Grundlage des ermittelten Verbrauchsprofils sowie der Struktur der angeschlossenen Endverbraucher
- Die Bildung eines ZEV schränkt den freien Marktzugang einzelner Teilnehmer nicht ein
- Integration in vZEV:
 - Ein ZEV kann Teil eines vZEV sein; in diesem Fall gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Kapitel 5.4
- Austritt:
 - Ein individueller Austritt einzelner Teilnehmer ist gegenüber dem VNB nicht vorgesehen
 - Bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen ist der ZEV aufzulösen

Eingrenzungen

- Mindestverhältnis Produktionsleistung zu Anschlussleistung $\geq 10\%$
- Erzeugungsanlagen mit ≤ 500 h/a werden nicht berücksichtigt
- Integration in vZEV möglich: Ein ZEV kann Teil eines vZEV gemäss Kapitel 5.4 sein; die Bestimmungen dieses Kapitels 5.2 gelten für den ZEV ergänzend
- Interne Regelungen sind ausschliessliche privatrechtliche Angelegenheiten

5.3 Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)

Regulatorische Einordnung

- Nicht gesetzlich geregelt
- Freiwillige Zusatzdienstleistung des zuständigen VNB
- Kein Rechtsanspruch auf Bildung, Fortführung oder konkrete Ausgestaltung
- Umsetzung und Ausgestaltung erfolgen ausschliesslich im Rahmen der Dienstleistungsangebote des VNB

Netzanschluss und Struktur

- Teilnahme mehrerer Objekte bzw. Hausanschlusspunkte möglich, sofern diese demselben Verknüpfungspunkt (VP) zugeordnet sind
- Der Verknüpfungspunkt (VP) bildet den massgeblichen netzseitigen Bezugspunkt
- Der Energieaustausch ist ausschliesslich über einen gemeinsamen VP zulässig
- Mehrere Objekte am selben VP können gemeinsam eine vEVG bilden

Messaufbau, Berechnung und Zuständigkeiten

- Messung der Endverbraucher:
 - ausschliesslich durch Zähler des VNB
 - gemäss MC-CH, SDAT-CH sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des VNB
- Messung der Erzeugungsanlagen (EEA):
 - physische Messung sämtlicher Erzeugungsanlagen zwingend erforderlich
 - Messung erfolgt durch Zähler des VNB
- Virtuelle Messpunkte:
 - Bildung virtueller Messpunkte am Hausanschlusspunkt, am VP
- Rechenlogik und Zuordnung:
 - die von den Erzeugungsanlagen erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch den zeitgleich anfallenden Verbräuchen der Teilnehmer zugeordnet
 - die Zuordnung erfolgt proportional zum jeweiligen Verbrauch eines Teilnehmers im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der vEVG
 - Berechnung und zeitgleiche 15-Minuten-Saldierung erfolgen durch den VNB auf Basis der Lastprofile gemäss MC-CH und SDAT-CH

Abrechnung und Vergütung

- Die energiewirtschaftliche Abrechnung gegenüber den Teilnehmern erfolgt weiterhin individuell durch den VNB im Rahmen der Grundversorgung
- Abrechnung durch den VNB je Teilnehmer:
 - Energie aus dem Netz: Netznutzung, Energielieferung (Grundversorgung oder Markt), Abgaben/Zuschläge/Messentgelte
 - Energie aus EEA: Energielieferung gemäss separatem Tarif vEVG
- Rückgespeiste Energie wird gemäss den geltenden Rückliefer- bzw. Einspeiseregelungen dem vEVG-Vertreter vergütet
- Die Erlöse aus dem Absatz an Teilnehmende und aus Rücklieferungen werden gemäss separater vEVG-Vereinbarung dem vEVG-Vertreter gutgeschrieben bzw. abgerechnet
- Der Vertreter der EVG ist für die Meldung der anzuwendenden Tarife verantwortlich.

- Der Vertreter ist abschliessend für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten Tarife verantwortlich.

Herkunftsnachweise (HKN)

- HKN werden für die physikalisch ins Netz eingespeiste Energie ausgestellt
- Innerhalb der vEVG verbrauchte Energie gilt als Eigenverbrauch und ist nicht HKN-fähig
- Verantwortung für korrekte HKN-Abwicklung gemäss HKSV und Rollenmodell (VNB / Produzent)

Eingrenzungen

- Keine Änderung der energiewirtschaftlichen Markttrollen
 - Teilnehmer verbleiben in der bestehenden Grundversorgung bzw. beim bisherigen Energielieferanten
- Keine eigenständige Rechts- oder Marktrolle der vEVG
- Austritt:
 - Ein Austritt einzelner Teilnehmender ist jederzeit möglich; die privatrechtlichen Vertragsbedingungen sind durch den vEVG-Vertreter sicherzustellen
 - Da es sich um eine freiwillige, nicht gesetzlich geregelte Dienstleistung handelt, entfaltet der Austritt keine regulatorischen Wirkungen
 - Netzanschluss, Messinfrastruktur und Markttrollen bleiben unverändert

5.4 Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Regulatorische Einordnung

- Gesetzlich geregelt gemäss EnG und EnV
- Konkretisierung durch das HER als massgebendes Branchendokument des VSE
- Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Umsetzung durch den VNB im gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang
- Der vZEV bildet die übergeordnete Struktur für den Eigenverbrauch über mehrere Hausanschlusspunkte

Netzanschluss und Struktur

- Mehrere Hausanschlusspunkte (HAS) sind zulässig, sofern sie demselben Verknüpfungspunkt (VP) zugeordnet sind
- Der Verknüpfungspunkt ist der massgebliche netzseitige Bezugspunkt für Abrechnung, Datenbereitstellung und regulatorische Abgrenzung
- Nutzung von Anschlussleitungen im Niederspannungsnetz gemäss HER zulässig
- ZEV können als Untereinheiten in einen vZEV integriert werden

Messaufbau und Messzuständigkeiten

- Intelligente Messsysteme (iMS):
 - Teilnehmer eines vZEV haben Anspruch auf iMS des VNB gemäss StromVG/StromVV (Ausstattung auf Verlangen)
- Messung der Endverbraucher:
 - bei iMS-Einsatz: Messung durch den VNB
- Messung der Erzeugungsanlagen (EEA):
 - Physische Messung sämtlicher Erzeugungsanlagen zwingend erforderlich, ausgenommen ZEV mit EEA bis 30 kW gemäss HER (interne Messung)
 - Messung erfolgt durch Zähler des VNB, soweit gesetzlich/branchenseitig vorgesehen (z. B. HKN)
- Virtuelle Messpunkte:
 - Die Bildung virtueller Messpunkte am Hausanschlusspunkt oder Verknüpfungspunkt (VP) erfolgt ausschliesslich durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) im Rahmen einer virtuellen Zusammenschlusslösung zum Eigenverbrauch (vZEV).
 - Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) begründet weder eigenständig noch als Bestandteil einer vZEV einen Anspruch auf die Bildung virtueller Messpunkte. Die Einrichtung virtueller Messpunkte stellt kein Wahlrecht der Teilnehmenden dar.
- Berechnung / Saldierung / Aufteilung / Verrechnung:
 - vollständig durch den vZEV-Vertreter
 - zeitgleiche 15-Minuten-Saldierung
 - interne Aufteilung der Energie sowie Rechnungsstellung an die Teilnehmer
- Datenbereitstellung durch den VNB: alle Messdaten innerhalb des vZEV, sowie Mess- und Abrechnungsdaten der virtuellen Übergabemessung am VP oder HAS

Abrechnung und Vergütung

- Die energiewirtschaftliche Abrechnung gegenüber den Teilnehmern erfolgt durch den Vertreter der vZEV
- Gegenüber dem VNB tritt der Vertreter der vZEV als ein einziger Endverbraucher auf
- Abrechnung durch den VNB an den vZEV-Vertreter: Netznutzung, Energielieferung (Grundversorgung oder Markt), Abgaben/Zuschläge/Messentgelte
- Rücklieferung nicht intern verbrauchter Energie erfolgt gemäss geltender Vergütungssystematik an den vZEV-Vertreter

Herkunftsnachweise und Rückspeisung

- HKN werden für die physikalisch ins Netz eingespeiste Energie ausgestellt
- Innerhalb des ZEV und vZEV verbrauchte Energie gilt als Eigenverbrauch und ist nicht HKN-fähig
- Verantwortung für korrekte HKN-Abwicklung gemäss HKSV und Rollenmodell (VNB / Produzent)

Wahl des Stromprodukts, Marktzugang und Austritt

- Der vZEV tritt gegenüber dem VNB als eine gemeinsame Kundengruppe auf
- Es kann nur ein einheitliches Stromprodukt angewendet werden
- Die Zuordnung zu einer Tarifgruppe erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) auf Grundlage des ermittelten Verbrauchsprofils sowie der Struktur der angeschlossenen Endverbraucher
- Die Bildung eines ZEV schränkt den freien Marktzugang einzelner Teilnehmer nicht ein
- Austritt:
 - Ein individueller Austritt einzelner Teilnehmer ist gegenüber dem VNB nicht vorgesehen
 - Bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen ist der vZEV aufzulösen

Eingrenzungen

- Teilnehmer eines vZEV verlassen die Grundversorgung
- Mindestverhältnis Produktionsleistung zu Anschlussleistung $\geq 10\%$
- Anlagen ≤ 500 h/a bleiben unberücksichtigt
- Interne Regelungen sind ausschliessliche privatrechtliche Angelegenheiten

5.5 Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Regulatorische Einordnung

- Gesetzlich geregelt gemäss StromVG und StromVV
- Konkretisierung durch das Branchendokument Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (BD LEG – CH 2025) als Richtlinie im Sinne von StromVV
- Anspruch der LEG auf Umsetzung durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang

Netzanschluss

- Alle Teilnehmer befinden sich im gleichen Netzgebiet desselben VNB
- Anschluss sämtlicher Teilnehmer einer LEG auf derselben Netzebene
- Nutzung von Netzebenen über 36 kV ausgeschlossen
- Elektrizitätsaustausch innerhalb der LEG erfolgt unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes

Messaufbau, Berechnung und Zuständigkeiten

- Verpflichtender Einsatz intelligenter Messsysteme (iMS) des VNB bei allen Teilnehmern (Teilnahmevoraussetzung)
- Physische Messung der Erzeugungsanlagen (EEA) zwingend erforderlich Ausnahme: LEG mit Einfamilienhäusern, sofern gesetzlich keine separate Messung verlangt wird
- Bildung von virtuellen Messpunkten durch den VNB zur Abbildung der LEG
- Zeitgleiche 15-Minuten-Saldierung aller Einspeise- und Bezugswerte
- Berechnung der Energiemengen und Zuordnung zu:
 - LEG-interner Strom (E_{LEG} / B_{LEG})
 - Reststrombezug aus dem Netz (B_{VNB})
 - Rücklieferung ins Netz (E_{VNB})
- Umsetzung gemäss Metering Code Schweiz (MC-CH) und SDAT-CH

Rechenlogiken (Zusammenfassung gemäss BD LEG)

- Berechnung erfolgt viertelstundenscharf
- Innerhalb jeder 15-Minuten-Periode:
- Aggregation der Erzeugung aller LEG-Produzenten
- Aggregation des Verbrauchs aller LEG-Endverbraucher
- Zuweisung der erzeugten Energie proportional an die Verbraucher
- Szenarien gemäss BD LEG:
 - Vollständige Teilnahme aller Endverbraucher
 - Teilweise Teilnahme einzelner Endverbraucher
 - Mehrere LEGs im gleichen Netzgebiet
 - Kombinationen mit ZEV/vZEV oder EVG/vEVG

Abrechnung und Verrechnung

- Netznutzung:
 - Für LEG-internen Strom gilt ein reduzierter Netznutzungstarif
 - Abschlag gemäss geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- Verantwortung VNB:
 - Abrechnung der Netznutzung je Teilnehmer
 - Aufteilung der Energiemengen in LEG-/Reststrombezug und Rücklieferung
 - Bereitstellung Daten (siehe Datenaustausch)

Vergütung von rückgespeicherter Energie

- Überschüssige, nicht innerhalb der LEG abgesetzte Energie wird an den VNB bzw. Energielieferanten rückgeliefert und gemäss geltender Rücklieferungs- bzw. Einspeiseregelung vergütet
- Keine Verpflichtung zur vollständigen Abnahme durch den VNB ausserhalb gesetzlicher Förderinstrumente

Herkunftsnachweise (HKN) und Stromkennzeichnung

- Innerhalb der LEG ausgetauschter Strom gilt nicht als Eigenverbrauch; HKN verbleiben beim Produzenten
- Stromkennzeichnung erfolgt gemäss HKSV und BD LEG
- Separate vertragliche Regelung zur Nutzung der HKN innerhalb der LEG erforderlich

Datenaustausch

- Mess- und Abrechnungsdatenbereitstellung durch den VNB:
 - viertelstündliche Lastgangdaten je Messpunkt
 - aggregierte LEG-Daten
- Datenaustauschformate gemäss SDAT-CH
- Bereitstellung an:
 - LEG-Vertretung
 - Energielieferanten
 - weitere berechnete Marktpartner
- Einhaltung der Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben für iMS

Eingrenzungen

- Mindestverhältnis Erzeugungsleistung zu Anschlussleistung $\geq 5\%$
- Erzeugungsanlagen mit < 500 h/a werden nicht berücksichtigt
- Jeder Teilnehmer (Verbrauchsstätte, EEA, Speicher) nur in einer LEG zulässig
- Austritt einzelner Teilnehmender zulässig, sofern Mindestanforderungen weiterhin erfüllt sind; andernfalls ist die LEG gesamthaft aufzulösen
- Fristgerechte Meldung an den VNB erfolgt

6. Speicher in Eigenverbrauchslösungen

Elektrische Energiespeicher sind zulässig, sofern sie den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben entsprechen.

Messung und Abgrenzung

- Separate Messung nicht zwingend erforderlich, sofern keine Rückerstattung von Netznutzungsentgelten erfolgt
- Separate Messung zwingend bei Rückerstattung von Netznutzungsentgelten oder bei reinen Speicherbetreibern
- Fehlende Übergabemessungen sind nachzurüsten; die Kosten trägt der Antragssteller

Eingrenzungen

- Speicher dürfen nur Teilnehmer einer einzigen Eigenverbrauchslösung sein
- In LEG dürfen Speicher nicht mehr Energie absetzen, als sie beziehen

Kontrollrechte des VNB

- Plausibilitätskontrollen
- Anordnung separater Messung
- Einschränkung oder Aufhebung der Teilnahme

7. Rollen und Verantwortlichkeiten

7.1 Verteilnetzbetreiber (VNB)

- Netzbetrieb und Netzsicherheit
- Messinfrastruktur und Messdatenbereitstellung im gesetzlichen Umfang
- Bildung physischer und virtueller Messpunkte
- Keine Pflicht zur Energieabrechnung oder Tarifgestaltung ausserhalb gesetzlicher Vorgaben; optionale Zusatzdienstleistungen bleiben vorbehalten

7.2 Vertreter der Eigenverbrauchslösung

- Bestätigung der Vertretungsberechtigung gegenüber dem VNB und Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungen
- Rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem VNB
- Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben
- Interne Organisation, Berechnung, Abrechnung und Information der Teilnehmenden
- Vertragliche Regelung der internen Vergütungssätze (Produzent ↔ Verbraucher), Rechte und Pflichten

7.3 Teilnehmende Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber

- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen
- Meldepflicht bei Änderungen
- Sicherstellung des ordnungsgemässen Anlagenbetriebs

8. Tarife, Preise und Abrechnung

Tarife, Preise, Abrechnungsmodalitäten und Fristen sind nicht Bestandteil dieses Anhangs und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen oder separaten Vereinbarungen.

9. Änderungen und Inkrafttreten

Der Verteilnetzbetreiber (VNB) ist berechtigt, diesen Anhang im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben anzupassen.

Änderungen werden den betroffenen Parteien in geeigneter Weise bekanntgegeben. Sie treten gemäss den Bestimmungen des Elektrizitätsreglements des VNB in Kraft.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Anhangs ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Anhang gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Für privatrechtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Anhang ist St. Gallen Gerichtsstand. Öffentlich-rechtliche Verfahren richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

12. Kostenbestätigung

Die Parteien bestätigen ausdrücklich folgende Kostenstruktur.

12.1 Kosten, die durch den VNB verrechnet werden

Der VNB ist berechtigt, den Teilnehmenden bzw. dem Vertreter, je nach Eigenverbrauchslösung, insbesondere folgende Kosten zu verrechnen:

Einmalige Kosten:

Der VNB ist berechtigt, dem Vertreter der Eigenverbrauchslösung bzw. – sofern vorgesehen – den einzelnen Teilnehmenden, abhängig vom gewählten Eigenverbrauchsmodell (ZEV, vZEV, LEG), insbesondere folgende Kosten zu verrechnen:

- Einrichtungspauschale für die Eigenverbrauchslösung
- Messpunktabhängige Einrichtungspauschale
- Kosten für Mutationen (z. B. Teilnehmerwechsel, Messpunktänderungen)

Wiederkehrende Kosten:

- Entgelte für Messung und Messdatenbereitstellung gemäss geltendem Messtarif des VNB
- Entgelte für Netznutzung gemäss den jeweils gültigen Tarifen
- Kosten für die Abrechnung der aus dem Verteilnetz bezogenen elektrischen Energie
- Abgaben, Zuschläge und gesetzliche Umlagen

Optionale Dienstleistungen des VNB, insbesondere Leistungen zur Berechnung oder Abrechnung des Eigenverbrauchs innerhalb der Eigenverbrauchslösung, werden nur erbracht, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden.

Die Abrechnung erfolgt gemäss den beim VNB geltenden Tarifen, Preisblättern und Abrechnungssystemen.

12.2 Nicht Bestandteil dieser Vereinbarung

Nicht Bestandteil der durch den VNB verrechneten Kosten sind insbesondere:

- interne Organisations- und Verwaltungskosten der Eigenverbrauchslösung
- interne IT-, Abrechnungs- oder Verrechnungssysteme
- interne Mess- und Submessinfrastruktur, sofern diese nicht im Eigentum des VNB steht
- interne Reglemente, Verträge und Preisgestaltungen zwischen den Teilnehmenden

Diese Kosten werden ausschliesslich privatrechtlich innerhalb der Eigenverbrauchslösung geregelt.

13. Rücklieferung und Vergütung überschüssiger Energie

Der VNB vergütet den Betreibern von Produktionsanlagen bzw. dem bezeichneten Vertreter ausschliesslich die in das Verteilnetz zurückgelieferte überschüssige elektrische Energie.

Die Vergütung erfolgt:

- auf Basis der durch den VNB gemessenen Energiemengen
- gemäss dem jeweils gültigen Rückliefertarif
- periodisch entsprechend den Abrechnungszyklen des VNB (z. B. quartalsweise)

Der innerhalb der Eigenverbrauchslösung selbst verbrauchte Strom stellt keine Rücklieferung dar und unterliegt keiner Vergütung durch den VNB. Die Verrechnung dieses Eigenverbrauchs erfolgt ausschliesslich innerhalb der Eigenverbrauchslösung gemäss deren internen Vereinbarungen.